

## **Bekanntmachung Vollzug des BauGB**

- a) Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss**  
**b) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**  
**Markt Weidenbach**

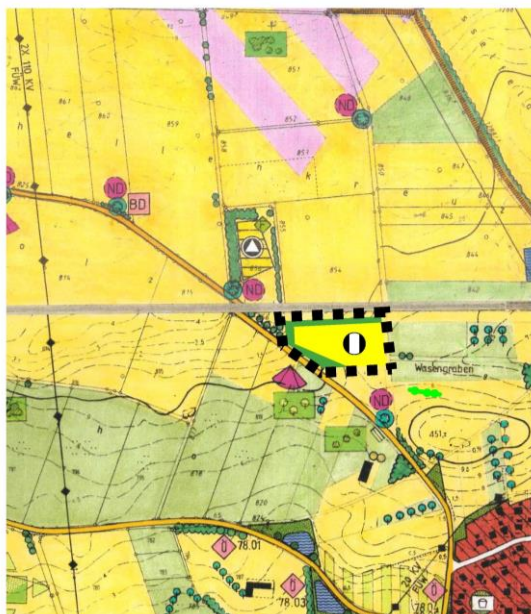
### **für den Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hackschnitzelanlage“**

- a) Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 04.03.2024 den Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hackschnitzelanlage“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit der Planung wurde das Ingenieurbüro Heller, Herrieden beauftragt.
- b) Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 04.03.2024 den Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hackschnitzelanlage“ gebilligt. In gleicher Sitzung wurde die frühzeitige Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst einen Teilbereich des Flurstücks mit der Fl.-Nrn. 845 Gemarkung Weidenbach und hat eine Gesamtgröße von ca. 1,2 ha.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan wird in einem Teilbereich geändert. Die Änderung ist erforderlich, um den Flächennutzungsplan mit den Zielen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hackschnitzelanlage“ abzugleichen. Im Rahmen der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Nahwärme“ bedarfsgemäß dargestellt. In der Gemeinde Weidenbach ist der Aufbau eines Nahwärmenetzes vorgesehen. Die Hackschnitzelheizanlage ist auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.st. Nr. 845 Gemarkung Weidenbach geplant. Die Fläche liegt ca. 300 m nordwestlich von Weidenbach. Mit der geplanten Hackschnitzelheizung kann ein Nahwärmenetz zu Versorgung von öffentlichen Einrichtungen wie die Schule und soweit technisch möglich das Rathaus, das angrenzende Baugebiet „Weidenbach West“ und das entstehende Baugebiet „Schellenkreuz“ aufgebaut werden. Zur planungsrechtlichen Sicherung der Heizanlage ist die Aufstellung eines Bebauungsplans im Regelverfahren einschließlich einer Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren erforderlich. Durch die punktuelle Flächennutzungsplanänderung als vorbereitende Bauleitplanung kann Bauplanungsrecht für den erforderlichen Bau der Hackschnitzelanlage geschaffen werden.

Der Geltungsbereich ist in folgendem Planausschnitt (unmaßstäblich) dargestellt:



Der Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und allen Anlagen ist vom

**25.03.2024 bis einschließlich 26.04.2024**

im Internet auf der Homepage des Markt Weidenbach (<https://www.weidenbach-triesdorf.de/rathaus/bauen-in-weidenbach>) veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen im gleichen Zeitraum die Unterlagen in der Verwaltungsgemeinschaft Triesdorf, Triesdorfer Straße 8, 91746 Weidenbach, Zimmer Nr. 8 während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist elektronisch übermittelt bzw. schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hack-schnitzelanlage“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

**Nur bei Flächennutzungsplänen:**

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Markt Weidenbach

Weidenbach, 15. März 2024

gez.

Willi Albrecht

Erster Bürgermeister